

Zu Livius XXXIX 19, 5.

Das ebenso wichtige, als vielbehandelte Privileg, welches im J. 568 d. St. der Fecenia Hispala als Belohnung für die von derselben herbeigeführte Entdeckung der Bacchanalien ertheilt wurde, wird in seinem Eingange also gelesen:

utique Feceniae Hispalae datio, deminutio, gentis enuptio, tutoris optio item esset, quasi ei vir testamento dedisset.

Diese Lesung: datio deminutio findet, was die handschriftliche Unterlage betrifft, in den Hauptcodices nur eine zweifelhafte Stütze, nämlich lediglich in dem uns verlorenen, durch die Recension des Gelenius allein uns überlieferten Mogunt., wogegen der Bamberg., mit XXXVIII 46, 4 abbrechend, die obige Stelle nicht mehr enthält. Dagegen die Nebencodices scheinen mit einer einzigen, unten zu besprechenden Ausnahme übereinstimmend die obige Lesung zu bieten.

Solche Lesung nun halte ich in jenen beiden Worten: datio, deminutio für absolut sinnlos und deshalb corrupirt, weil die

Bedeutung, welche beide Worte lexicalisch vertreten, sachlich unmöglich ist. Denn *datio* könnte nur das Recht der Vermögensveräußerung vertreten, während *deminutio* den ökonomischen Effect solcher Vermögensveräußerung bezeichnen müsste, somit also entweder mit jenem *ius dationis*, wenn auch eine andere Beziehung desselben aussprechend, doch sachlich vollkommen identisch sein würde, oder aber nur insofern einen eigenen Denkwerth und eine besondere juristische Bedeutung gewinnen könnte, als damit etwa das Recht der Vermögensminderung über das Maass eines dem Patron gebührenden Pflichttheiles hinaus im Besonderen bezeichnet wäre¹.

Allein, was zunächst die *datio* betrifft, so steht dem entgegen, dass erstens dieses Wort in dem älteren römischen Rechte eine ganz andere und weit beschränktere Bedeutung technisch vertritt, als Vermögensveräußerung, nämlich die Eigenthums-Uebertragung², wogegen die Veräußerung in dem alten Rechte technisch vertreten wird durch die beiden Worte *venditio* und *donatio*³; und dass zweitens die Verleihung des Rechtes sei es der Vermögensveräußerung, sei es der Eigenthumsübertragung an die *Fecenia* um desswillen ganz unmöglich ist, weil dieselbe solches Recht in der That auch ohne das Privileg bereits besass. Denn einerseits hatte dieselbe als *mulier sui iuris* die freie Verfügung über ihr Vermögen und so daher auch das Recht zu dessen Veräußerung, demgemäss sie nun auch nach *Liv. cit. c. 9, 6. 7* den *Aebutius* ebenso sustentirt, wie zum Erben einsetzt; und wenn andererseits dieselbe bei Veräußerungen durch solennes Rechtsgeschäft an die Mitwirkung eines Tutor gebunden war, so ist sie von dieser Mitwirkung auch durch das Privileg nicht befreit worden, wie dessen Worte ergeben: *uti ei tutoris optio esset etc.*

Was dagegen die *deminutio* betrifft, so steht hier entgegen, dass erstens dieses Wort schlechtweg sicher nicht die *deminutio patrimonii* technisch bezeichnet, um so weniger als es in der *capitis deminutio* bereits frühzeitig eine technische Verwendung erfährt; und dass zweitens die nämlichen Gründe, welche die Möglichkeit der *datio* ausschliessen, auch die Verleihung des Rechtes der Vermögensminderung im obigen Falle als undenkbar ergeben.

Und wiederum die Verbindung von *datio*, *deminutio* ist dem Formelstyl der Römer nicht entsprechend: der hier herrschende Pleonasmus stellt nicht die *causa efficiens* und das *effectum* neben einander, sondern häuft nur die Synonymen entweder für die erstere oder aber für das letztere.

¹ Vgl. die in der Stuttgarter Ausgabe des Drakenborch'schen *Liv.* Bd. XV 1, 419 ff. beigebrachten Interpretationen und dazu noch *Ioh. ab Erckelens, de praemiis ob indicata Bacchanalia concessis*, *Harderov.* 1763 p. 13 ff. *Weissenborn* zu *Liv. l. c.*

² Vgl. *Schilling, Institutionen* § 225 t und dazu *Sen. de ben. V 10, 1: venditio alienatio est rei suae iurisque in ea sui ad alium translatio; dare aliquid a se dimittre est et id, quod teneris, habendum alteri tradere; dann venum, donum dare u. a. m.*

³ Vgl. *Voigt, Ius nat. Beil. XXI § 12.*

Endlich die Annahme von Erckelens, dass *deminutio* das Recht der Vermögensveräußerung über das Maass eines dem Patron gebührenden Pflichttheiles hinaus bezeichnen könnte, ist ausgeschlossen dadurch, dass theils die *Fecenia* nach Liv. cit. 9, 7 gar keinen Patron hatte, theils ein Pflichttheilsrecht erst zu Ausgang der Republik durch das Edict über die *bonorum possessio contra tabulas liberti* dem Patron verliehen wurde, theils endlich die solches Pflichttheil verletzende Veräußerung unter Lebenden erst im J. 706 und 708 durch die Edicte der Prätores Q. Fabius Maximus Sanga und C. Calvisius Sabinus untersagt ward⁴.

Wenn daher unter solchen Umständen die Annahme einer handschriftlichen *Corruptel* und die Nothwendigkeit einer *Emendation* geboten ist, so wird nun nichts gewonnen durch die Lesung *capitis deminutio*, da auch diese schlechterdings keinen befriedigenden Sinn ergiebt⁵, somit vielmehr eine andere Textesänderung als geboten sich erweist.

In dieser Beziehung aber weist der handschriftliche Thatbestand auf den Sachverhalt hin, dass die Handschrift, auf welche unsere *Codices direct* oder *indirect* zurückgehen, abgeschrieben war aus einer noch älteren Handschrift, in welcher schwer lesbare Abkürzungen sich vorfanden, und aus welcher so nun insbesondere die obigen beiden Worte in Folge einer irrthümlichen Lesung von Siglen hervorgingen.

Einzig und allein⁶, so weit ich sehe, der von Drakenborch angezogene Lovel. 6 entnahm aus seiner Handschrift die Lesung: *datio iminutio*.

Und diese letztere Lesung nun giebt einen Anhaltspunkt, um zu einer befriedigenden *Emendation* zu gelangen, nämlich in der Annahme, dass *datio* eine *Corruptel* ist eines originalen 'vestis',

⁴ Vgl. Voigt, *Ius nat.* III A. 1828. Eine etwas abweichende Datirung beider Prätores giebt Hölzl, *fasti praetorii* 84. 100.

⁵ Ueber die älteren Erklärungen solcher *Emendation* bemerkt Erckelens l. c. ganz richtig: *hae merae nugae sunt et ut refutentur indignae*. Dann ist dieselbe aufgenommen worden von Huschke, de *privil. Fec. Hisp.* Götting. 1822, der indess einen befriedigenden Sinn derselben nicht abgewinnt; darauf von Savigny, *Syst.* II 502, wonach *cap. dem.* das Recht bezeichnen soll, eine *coemptio* einzugehen; allein dieses Recht hatte erstens die *Fecenia* bereits und brauchte daher nicht besonders verlichen zu werden, und zweitens würde diesfalls das *Privileg* den adäquaten Ausdruck *coemptio*, nicht aber den völlig incongruenten Ausdruck *cap. dem.* gewählt haben; endlich von Lange, *Alterth.* I³ § 43, wonach *cap. dem.* das Recht ist 'einen der anderen Acte, als die Verheirathung vorzunehmen, die, mit *cap. dem. minima* verbunden, den Austritt aus dem *Gentilverbande* bewirkt hätten'; allein dabei ist übersehen, dass keinerlei derartige Acte bezüglich der *Fecenia* juristisch möglich waren: weder *arrogatio* oder *adoptio*, noch *emancipatio* oder *datio in mancipium*.

⁶ Denn von der Variante *diminutio* statt *deminutio* sehe ich als unbeachtlich ab.

dagegen *inminutio* hervorgegangen ist aus: *.i.tae usio d. i. institae usio*⁷.

In sachlicher Beziehung aber findet diese Lesung ihre Rechtfertigung durch Folgendes.

Die Stellung der *Fecenia* in juristischer Beziehung präcisirt sich dahin: dieselbe war *patronlose liberta sui iuris* und als *liberta* zugleich *gentilicia* der *gens* ihres *manumissor*. Dem gegenüber verfolgt nun das derselben ertheilte Privileg die Tendenz, die *Fecenia* den *ingenuae cives Romanae* gleichzustellen. Dementsprechend beseitigt daher das Privileg

a. die aus ihrem Stande als *liberta* hervorgehenden Nachtheile: *uti ei ingenuo nubere liceret neu quid ei, qui eam duxisset, ob id fraudi ignominiaeve esset*;

b. die aus ihrer Stellung als *gentilicia* hervorgehenden Nachtheile: *uti ei gentis enuptio esset*;

c. die aus ihrer Lage als *patron-*, wie *agnatenlose mulier sui iuris* sich ergebenden Nachtheile: *uti ei tutoris optio esset, quasi ei vir testamento dedisset*.

Dem Gesichtspunkte unter a ordnet sich aber auch die Verleihung unter: *uti ei vestis institae usio esset*, als dasjenige Privileg, welches in Hinsicht auf das Hervortreten der Begünstigungen in der Sphäre der äusseren Kundgebungen und Lebenserscheinungen als das werthvollste und bedeutungsreichste Recht sich darstellt, insofern erst durch dasselbe die *Fecenia* zur Stellung einer *matrona* erhoben und solche Erhebung in deren äusserer Erscheinung veranschaulicht wurde.

Und zwar ist jene *vestis instita*⁸ selbst oder auch *vestis longa*⁹ im Allgemeinen das mit einer *instita* oder Falbel versehene Frauengewand¹⁰; im Besonderen aber in der ältesten Zeit, wo die *toga* das Frauenkleid war¹¹, ist dieselbe die *toga instita*¹², sonach

⁷ Wegen der Sigle für *insti* vgl. Gai. Inst. ed. Studemund 271. — *Usio* findet sich z. B. in der *lex pabuli hiberni vendundi* bei Cat. RR. 149; dann bei Cat. cit. 38, 4. Qu. Mucius pont. in Gell. IV 1, 17. Alf. Var. 2 Dig. (D. XXXII 1, 60. § 2) u. ö.

⁸ So Hor. Sat. I 2, 29: *subsuta talos tegat instita veste*.

⁹ Sen. decretum v. 537 nach M. Laelius augur bei Macr. Sat. I 6, 13: *libertinae quoque, quae longa veste uterentur* (vgl. Liv. XXII 1, 18); dann auch Afran. Exc. bei Non. 541, 7 (p. 181 Ribb.): *meretrix cum veste longa?* Ov. Am. I 31: *tegis medios instita longa pedes*.

¹⁰ Als Falbel, an dem unteren Rande des Kleidungsstückes angehängt und rings herum laufend wird die *instita* aufgefasst von Böttiger, Sabina II 116 f. 118. Becker, Gallus III³ 184 f., obwohl ohne Beweis; allein den Beweis ergeben Porphyron zu Hor. Sat. I 2, 29: *stola — ad imos pedes demissa, cuius imam partem ambit instita adsuta* und ähnlich Schol. Cruq. in h. l.; dagegen Rich., illustr. Wörterbuch v. *instita* verwirft diese Auffassung und erklärt v. *stola* die *instita* für eine Schleppe.

¹¹ Varr. V. P. R. bei Non. 540, 33. Serv. in Aen. I 282. Pseudo-Asc. in Cic. in Verr. p. 190 Or. Afran. Frat. bei Non. cit. (p. 187 Ribb.).

¹² Pseudo-Acr. in Hor. Sat. I 2, 29: *instita autem dicitur τὸ*

die mit einer Falbel versehene toga, bis dann, indem im 7. Jahrh. d. St.¹³ eine tunica: die stola¹⁴ an Stelle jener toga trat, solche stola die vestis instita ward¹⁵. Diese vestis instita nun, sei es toga instita, sei es stola, war aber von Alters her die prärogative Tracht der matrona d. i. der mündigen¹⁶, wie anständigen Frau aus freiem Geschlechte¹⁷, wogegen dieselbe allen übrigen Frauen und so auch im Allgemeinen den Libertinen versagt war¹⁸. Vielmehr war deren Tracht die toga non instita, und dies nicht nur in älterer Zeit, sondern, da beim Uebergange der matronalen Tracht von der toga instita zur stola jene odios privilegierten Frauen bei ihrer hergebrachten Tracht verharreten, auch in späterer Zeit, so dass jetzt nun der Unterschied zwischen beiden Klassen durch den Gegensatz gegeben wird von stola und von toga, nämlich non instita¹⁹, oder auch von matrona und von mulier togata²⁰.

περιπέδιλον, quod togae subsuebatur, qua matronae utebantur; Schol. Cruq. in h. l.

¹³ Stola ist noch bei Eunius Collectivbezeichnung (A. 14) und findet sich weder bei Plaut. vor, noch bei Cat. RR. 135, 1; ebenso kennt die lex Metilia fullonibus dicta v. 534 bei Plin. H. N. XXXV 17, 197 nur die toga. Dagegen erscheint die stola recipirt bei Varr. LL. VIII 13, 28. IX 33, 48. X 2, 27.

¹⁴ Ursprünglich ist stola, parallel dem griechischen *στολή*, Gattungsbezeichnung des römischen Kleides überhaupt, des Mannes wie der Frau: Non. Marc. 537, 24 und daselbst Enn. Teleph. Später ist sie obere Tunica: Becker a. O. 183 ff. 187 ff. Becker-Marquardt, Altenth. V 2, 178.

¹⁵ Porph. in Hor. Sat. I 2, 29: stola —, cuius imam partem ambit instita adsuta, und so auch Acr. in h. l. (nur subsuta für adsuta); daher wird sie als stola longa prädicirt von Ov. ex Pont. III 3, 52. Tib. I 6, 68.

¹⁶ Vgl. Petr. Sat. 81: die togae virilis stolam sumpsit; Cic. Phil. II 18, 44: sumpsisti virilem togam, quam statim muliebrem stolam reddidisti, wo besser muliebri stola zu lesen und reddere im Sinne von permutare zu nehmen ist.

¹⁷ Acr. in Hor. Sat. I 2, 28: matronae stola utuntur demissa usque ad imos pedes, cuius imam partem ambit instita subsuta; instita — togae subsuebatur, qua matronae utebantur; vgl. Schol. Cruq. in h. l.; Acr. in Sat. cit. 63; Porph. in h. l.: haec (sc. matronae) — stola utuntur ad imos pedes demissa, cuius imam partem ambit instita adsuta; Val. Max VI 1. pr.: te (sc. Pudicitia) custode matronalis stola censetur; Paul. Diac. 125, 15: matronas appellabant eas fere, quibus stolas habendi ius erat; Isid. Orig. XIX 25, 3: stola matronale operimentum; vgl. Hor. Sat. I 2, 96—100.

¹⁸ Damit steht nicht in Widerspruch das in A. 9 angezogene Sen. decretum, wonach eine gewisse Classe von libertinae das ius longae vestis hat. Auf das Nähere darüber lässt sich hier nicht eingehen, da solches viel zu weit abführen würde.

¹⁹ Acr. in Hor. Sat. I 2, 63: matronae, quae a maritis ob adulterium repudiabantur, togam accipiebant sublata stola propter ignominiam. — Alii togatam dicunt libertinam, quia antea libertinae toga utebantur; vgl. Schol. Cruq. in h. l.

²⁰ Hor. Sat. I 2, 63: ancilla togata d. i. libertina vgl. Heindorf in h. l. I 2, 82 ff. Tib. I 6, 67 f. IV 10, 3. Ov. Trist. II 251 ff. ex

Wenn sonach die longa oder instita vestis die matrona gegenüber der liberta kennzeichnete, das Privileg der Fecenia aber neben Anderen die ausgesprochene Tendenz verfolgte, die aus deren Stande als liberta sich ergebende Zurücksetzung derselben gegenüber den matronae zu beseitigen, so muss nun in der That derselben das ius longae vestis verliehen gewesen sein, parallel somit der Verleihung solches ius vestis in A. 9 oder des ius togae an Männer²¹ oder des ius togae praetextae an impuberes²².

Und dieses Privileg ist es somit, welches hinter der besprochenen Ueberlieferung des livianischen Textes sich birgt, wobei im Uebrigen durch die Fassung des in A. 9 citirten Senatus decretum die Annahme begründet wird, dass der originale Ausdruck des Privilegs lautete: longae vestis usio, von Liv. selbst aber solcher Ausdruck um der besseren Verständlichkeit für seine Zeitgenossen willen in vestis institae usio umgeändert wurde.